

Hausordnung der Stadtverwaltung Bad Honnef

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Hausordnung ist allgemeingültig und gilt für das gesamte Rathaus und für alle Liegenschaften, welche durch die Beschäftigte der Stadtverwaltung Bad Honnef besetzt sind, einschließlich der dazugehörigen Freiflächen. („Objekte“)
- 2) Diese Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung.
- 3) Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich im Bereich der Objekte aufhalten. Jede Person, die das Objekt betritt, akzeptiert die vorliegende Hausordnung.

§ 2 Zugang zum Gebäude

- 1) Das Betreten der o.g. Objekte ist Personen nur während der offiziell bestimmten Öffnungszeiten bzw. während einer Sitzung gestattet und auch nur denen, die ein berechtigtes Anliegen haben. Davon ausgenommen sind alle öffentlichen Parkflächen.
- 2) Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig.
- 3) Der Zutritt zu nicht-öffentlichen Bereichen ist nur autorisierten Personen erlaubt.
- 4) Im Objekt können gegebenenfalls – unter der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – Zweck und Anlass des Besuchs kontrolliert werden. In Ausnahmefällen – insbesondere bei Verstoß gegen Bestimmungen des nachstehenden § 3 dieser Hausordnung – können Besuchende zum Verlassen des Objektes aufgefordert werden.

§ 3 Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

- 1) Im gesamten Rathaus ist Ruhe und Ordnung zu wahren.
- 2) Verantwortung, gegenseitige Rücksichtnahme und Sicherheit sowie ein gewaltfreies und tolerantes Miteinander aller Personen sind bei der Nutzung der Objekte zu gewährleisten. Psychische sowie physische Gewalt gegen Beschäftigte wird nicht toleriert.
- 3) Es ist die Würde des Hauses zu wahren und auf die Arbeit Rücksicht zu nehmen.
- 4) Es ist untersagt, Gegenstände mitzuführen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden könnten. Dazu gehören Waffen, Scheinwaffen und sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind. Dies gilt nicht für dienstlich veranlassetes Mitführen derartiger Gegenstände durch Ordnungs- und Sicherheitskräfte.
- 5) Das Auslegen, Verteilen und Anbringen von Werbematerial (Plakate, Flyer etc.) an und in den Objekten ist Externen grundsätzlich nicht gestattet. Materialien über Aktionen und Veranstaltungen können auf Antrag genehmigt werden.
- 6) Das Verweilen im Objekt ist grundsätzlich nur zum bestimmungsgemäßen Zweck erlaubt, z.B. Erledigung eines Behördengangs. Auf dem Boden ist das Sitzen, Liegen und Schlafen nicht gestattet. Betteln ist verboten.
- 7) Die Benutzung von Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards u. ä. ist in den Objekten untersagt.

§ 4 Brand- und Gefahrenschutz

- 1) Im Falle eines Notfalles ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten. Das Gebäude darf erst wieder nach Entwarnung betreten werden. Gefahren und Störungen sind umgehend zu melden.
- 2) Die allgemein anerkannten Regeln des Brandschutzes und das Verhalten bei Bränden bzw. bei Gefahren ist zu beachten. Dazu gehört:
 - Fluchtwege können Sie den ausgehängten Plänen entnehmen,
 - Fluchtwege müssen freigehalten werden,
 - das Mitbringen von feuergefährlichen, leicht entzündbaren und explosionsgefährdeten Stoffen ist untersagt,
 - die Brand- und Rauchschutztüren dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht eingeschränkt werden,
 - im Brandfall dürfen die Aufzüge nicht genutzt werden.

§ 5 Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum

- 1) In sämtlichen Objekten der Stadt gilt ein generelles Rauchverbot. Dies umfasst insbesondere das Rauchen von Tabakwaren, E-Zigaretten sowie sonstigen Rauch- und Dampfprodukten.
- 2) Der Konsum von alkoholischen Getränken, illegalen Drogen sowie sonstigen Sucht- und Rauschmitteln ist innerhalb sowie im unmittelbaren Umfeld der Objekte untersagt.
- 3) Der Bürgermeister kann im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen in Absatz 1 und 2 zulassen. Solche Ausnahmen können insbesondere für städtische Veranstaltungen, öffentliche Feiern oder für das Rauchen durch Mitarbeitende in ausgewiesenen Bereichen erteilt werden.

§ 6 Bild- und Tonaufnahmen

- 1) Bild- und Tonaufnahmen, welche über die Aufgabenerfüllung der Stadtverwaltung hinausgehen, sind grundsätzlich in den Gebäuden nicht erlaubt.
- 2) Bei Bedarf ist hierzu eine Genehmigung von dem für das Hausrecht Verantwortlichen und der ggf. betroffenen Beschäftigten einzuholen. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Tätigkeit der Verwaltung und die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden durch die Aufnahmen nicht beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.
- 3) Die Persönlichkeitsrechte bei Bild- und Tonaufnahmen gilt es allzeit zu wahren.

§ 7 Verbot von Tieren

Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Dienst- und Assistenzhunde, sowie der kurzfristige Aufenthalt im Foyerbereich.

§ 8 Hausrecht

Inhaber des Hausrechts ist der Bürgermeister der Stadt Bad Honnef. Vertretungsweise dessen Unterschriftsberechtigten.

§ 9 Verstoß gegen die Hausordnung

- 1) Im Fall eines Verstoßes gegen die Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Personen, die den Dienstbetrieb stören und/oder den Anweisungen oder der Wahrnehmung des Hausrechts nicht nachkommen, kann der Zutritt zu den Objekten der Stadtverwaltung verwehrt werden und ein Hausverbot ausgesprochen werden. Jede Form von Belästigung, Bedrohung oder Gewalt wird nicht toleriert.
- 2) Der Aufforderung ist unmittelbar Folge zu leisten.
- 3) Verstöße gegen die Hausordnung können außerdem nach den geltenden Gesetzen als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 16.03.2026 in Kraft.

Bad Honnef, den 16.03.2026



Philipp Herzog
Bürgermeister